



R O S E M A R I E R O S S I

C O N S U L T A S c h u l u n g / B e r a t u n g / V e r w a l t u n g

Chamerstrasse 172, 6300 Zug
www.rosemarie-rossi-consulta.ch

Die obligatorischen Sozialversicherungen kurz und aktuell: Leistungen und Grenzwerte 2017

Neu ab 1. Januar 2017:

- AHV - Renten werden 2017 nicht erhöht
- AHV- der automatische Versand des Versicherungsausweises entfällt. Bei Bedarf kann dieser bei der Ausgleichskasse bestellt werden.
- BVG – der Zinssatz ist auf 1 % gesunken (2016 / 1.25%)
- UVG – Versicherungsbeginn: Neu werden auch jene Personen versichert, die zwar einen Arbeitsvertrag besitzen, die Arbeit aber nicht angetreten haben. /z.B. wenn der 1. Des Monats auf einen Sonntag fällt.)
- UVG – Versicherungsende: Die Versicherung endet mit dem 31. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (bisher 30. Tag).
- UVG- Überentschädigungen: Lebenslängliche ausgerichtete UVG-Renten werden unter bestimmten Bedingungen beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt. Damit wird verhindert, dass verunfallte Personen gegenüber nicht verunfallten Personen im Alter finanziell besser gestellt werden.

AHVG

Versicherte	Obligatorisch versichert sind Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie ins Ausland Entsandte (für eine bestimmte Zeit!). Freiwillige Versicherung ist für Auslandschweizer nur noch in Nicht-EU-Staaten möglich.	
Beitragspflicht	Mit Lohn	ab dem 18. Altersjahr (Januar)
	Ohne Lohn	ab dem 21. Altersjahr (Januar)
	Männer	bis zum 65. Altersjahr (bis Geburtsmonat)
	Frauen	bis zum 64. Altersjahr (bis Geburtsmonat)
	Beitragspflichtig sind auch Taggelder der EO, der ALV, der IV und der MV	
	Keine Beiträge auf Reka-Checks bis Fr. 600.— und Lunch Checks bis Fr. 180.— pro Monat/ Unfall- und Krankentaggelder sind AHV-befreit.	
Beiträge	4,2 % AN / 4,2 % AG zusammen mit IV und EO total je 5.125%	
	Selbständig Erwerbstätige: total 9.65 % AHV/IV/EO Abzüge ab Fr. 56 400.—	
	Bei tieferem Erwerbseinkommen (ab Fr. 9 400.—bis Fr. 56 400.--) sinkende Beitragsskala mind. Fr. 478.—.	
	Minimalbeitrag für Nichterwerbstätige (Basis Vermögen)	Fr. 478.— pro Jahr
	Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige	Fr. 23 900.— pro Jahr
	Freibetrag bei Rentnern	Fr. 1 400.— pro Monat
	Tiefes Einkommen bis	Fr. 2 300.— pro Jahr AHV-befreit
	Ausnahme: Hausdienstangestellte und Kulturschaffende sind ohne AHV-Freigrenze AHV-pflichtig.	
	Sackgeldjobs bis Fr. 750.—pro Jahr und unter 25-jährig keine AHV-pflicht auch nicht im Privathaushalt	
	Verwaltungskosten bis max. 5 % der Beiträge (je nach Ausgleichskasse)	
Altersrenten (volle Beitragsjahre)	Maximalrente	Fr. 2 350.— pro Monat
	Minimalrente	Fr. 1 175.— pro Monat
	Männer	ab 65. Altersjahr
	Frauen	ab 64. Altersjahr
	Vorbezug	1 oder 2 Jahre vor ordentlichem Rentenalter (Rentenkürzung)
	Aufschub	maximal 5 Jahre (höhere Renten max. 31.5%)
	Ehepaare	maximale Summe der beiden Renten Fr. 3 525.— (Plafonierung 150% der Maximalrente)
	Kinderrenten	40% der Altersrente
Hinterlassenenrenten	Witwenrenten	80% der Altersrente (spez. Voraussetzungen)
	Witwerrenten	80% der Altersrente (spez. Voraussetzungen)
	Waisenrenten	40% der Altersrente (bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr)
Erziehungsgutschriften	Werden bei verheirateten Paaren hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben. Pro Erziehungsjahr Fr. 42 300.— bis zum Jahr, in welchem das letzte Kind 16-jährig wird.	
Hilflosenentschädigung	leicht	Fr. 235.— pro Monat, mittel Fr. 588.— pro Monat
	schwer	Fr. 940.— pro Monat
Hilfsmittel	z.B. Hörapparate, Beinprothesen etc. (spezielle Liste) (Sachleistungen)	

ALV / AVIG

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz (ab AHV-Pflicht)	
Beiträge	1.1 % AN / 1.1 % AG total 2.2 % bis zu einem Jahreslohn von Fr. 148 200.— Solidaritätsbeitrag total 1% für Löhne ab Fr. 148 200 pro Jahr	
Leistungen	Voraussetzung: Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist Beitrags befreit. 70 % des versicherten Verdienstes (max. Fr. 148 200 pro Jahr) 80% wenn das ganze Taggeld niedriger als Fr. 140.— ist, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Invalidität Taggelder sind AHV/IV/EO pflichtig sowie Risikobeitrag BVG und NBU-Prämie	
	<u>Dauer:</u>	
	Beitragsbefreite	max. 4 Monate
	Versicherte	max. 1 Jahr bis 1 ½ Jahre (Abhängig von der Beitragsdauer)
	Ab 55 Jahren	2 Jahre Taggelder mit 22 Beitragsmonaten
	Weitere Entschädigungen bis max. Fr. 12 350 pro Monat:	
	Kurzarbeitsentschädigung	(80%)
	Schlechtwetterentschädigung	(80%)
	Insolvenzentschädigung	(100%)

BVG (Pensionskasse)

Versicherte	Arbeitnehmende ab 18. Altersjahr und der Eintrittsschwelle von Fr. 21 150.-- Selbständige: freiwilliger Versicherungsschutz möglich	
	Max. Grenzbetrag BVG	Fr. 84 600.—
	Koordinationsabzug	Fr. 24 675.—
	Max. versicherter Verdienst	Fr. 59 925.—
	Min. versicherter Verdienst	Fr. 3 525.—
Beiträge	Je nach Alter gestaffelte Altersgutschriften, (7 – 18 % des koordinierten Lohnes) plus Risikobeiträge für Tod und Invalidität (ca. 2 – 6%)	
Altersrenten	Jahresrenten werden gemäss aktuellem Umwandlungssatz vom Alterskapital gerechnet / Männer 6.80 / Frauen 6.80/ Pensionsalter wie AHV / Kinderrenten bei Pensionierten sind als Leistung vorgesehen / gemäss Reglement/ ca. 1,44% des Alterskapitals / Rente kann auch als Kapital bezogen werden	

Fortsetzung BVG (Pensionskasse)

Invaliditätsrenten	Ab IV Grad von 40% / gemäss aktuellem Umwandlungssatz und hypothetisch hochgerechnetem Alterskapital ohne Zinsen
Hinterlassenenrenten	Witwen/Witwer und Waisenrenten je nach Reglement
Verzinsung	Der BVG-Zinssatz beträgt 1.00% (Stand 2017)
Steuern	Arbeitnehmende mit einer 2. Säule haben einen abzugsfähigen Betrag in der 3. Säule (3a) von Fr. 6 768.—. Selbständige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung haben einen Abzug (3a) von Fr. 33 840.--
Reglement	Reglemente gehen meistens über das BVG-Obligatorium hinaus.
Formen	Leistungsprimat, Beitragsprimat oder Duoprimat

EL

Versicherte	In der Schweiz wohnende AHV- oder IV Rentenbezüger
Leistungen	Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben wie Wohnung, kantonal üblichen Lebenshaltungskosten usw. Max. für Alleinstehende: Fr. 19 290.— Max. für Ehepaare: Fr. 28 935.— Max. für Waisen: Fr. 10 080.—

EOG

Versicherte	Militärdienst- Zivildienstleistende sowie erwerbstätige Mütter
Beitragspflicht	gleich wie bei der AHV
Beiträge	0,225 % AN / 0,225 % AG zusammen mit AHV und IV total je 5.125% Rest wie AHV
Taggelder	80 % Grundentschädigung des vers. Lohnes mind. Fr. 62.--/ max. Fr. 196.— plus Kinderzulagen Fr. 20.—pro Kind (Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen Fr. 245.—) Zusätzlich Betriebszulagen, Betreuungszulagen
Taggelder Mutterschaft	80% Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von Fr. 7 350.— pro Monat / max. Taggeld Fr. 196.— (80%)/ Anspruch entsteht, wenn während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen

FAK / FamZG

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit Kindern . Mindestlohn für Anspruch: Fr. 587.50 pro Monat/ Fr. 7 050.—pro Jahr ab 2013 auch Selbständigerwerbende
Beiträge	In der Landwirtschaft 2% / wird nur dem AG belastet Ausserhalb der Landwirtschaft 0.1 – 4.2% / wird nur dem AG belastet. Basis: AHV-pflichtige Lohnsumme Selbständige zahlen bis zu einem Einkommen von Fr. 148 200 pro Jahr ca. 1.4 – 1.8%
Leistungen	Mindest - Kinderzulage pro Kanton Fr. 200.— pro Monat Ausbildungszulage Fr. 250.-- Höhere Zulagen sind durch die kantonalen Gesetze möglich.

IVG

Versicherte	Wie bei AHV
Beiträge	0,7 % AN / 0,7 % AG zusammen mit AHV und EO total je 5.125% Rest wie AHV
Renten	Maximalrente Fr. 2 350.— pro Monat Minimalrente Fr. 1 175.— pro Monat Invaliditätsgrad ab 70% = 1/1 Rente Invaliditätsgrad ab 60 - 69% = 3/4 Rente Invaliditätsgrad ab 50 – 59% = 1/2 Rente Invaliditätsgrad ab 40 - 49% = 1/4 Rente Kinderrente 40% der entsprechenden IV-Rente
Hilflosenentschädigung	pro Monat zu Hause (für Erwachsene) leicht Fr. 470.—/ mittel Fr. 1 175.— / schwer Fr. 1 880.— pro Monat im Heim (gilt nicht für Minderjährige) leicht Fr. 118.—/ mittel Fr. 294.— / schwer Fr. 470.—
Hilfsmittel	z.B. Rollstuhl, Gehhilfen gemäss sep. Liste
Taggeld	Bei Eingliederungsmassnahmen (80% des vers. Verdienste s min. Fr. 103.80 / max. 277.—pro Tag)
Früherfassung	Durch den Arbeitgeber nach 30 Tagen Absenzen

KVG

Versicherte	alle die in der Schweiz wohnen (oder ev. in EU-Staaten arbeiten)
Prämien	Grundversicherung – abhängig von Krankenkasse und Wohnort Kopfprämie - unabhängig vom Einkommen Prämienverbilligung pro Kanton unterschiedlich geregelt
Leistungen	Behandlungskosten Arzt, Spital Krankenpflege zu Hause oder ambulant Heilungskosten Mutterschaft (Geburt, Untersuchungen etc.) Pflegekosten Prävention (z.B. Impfungen) Transport und Rettungskosten
Kostenbeteiligung	Jahresfranchise: Min. Fr. 300.— - Fr. 2 500.-- Selbstbehalt 10% Max. Fr. 700.— für Erwachsene / Fr. 350.— für Kinder Ev. Fr. 15.— pro Spitaltag (Zehrgeld) Oblig. Krankenpflege max. 20% Beteiligung der Pflegebedürftigen

UVG

Versicherte	oblig. versichert sind Arbeitnehmende gegen BU und NBU NBU nur bei 8 Wochenstunden Nachdeckung 31 Tage (1 Monat) Abrediversicherung max. 180 Tage bzw. 6 Monate (Informationspflicht AG) Selbständige sind freiwillig versichert Arbeitslose sind obligatorisch bei der SUVA versichert (auch während Warte- und Einstelltagen)
Prämien	Prämien in Promille vom prämienspflichtigen Verdienst bis max. Fr. 148 200.— pro Jahr BU Prämie zu Lasten Arbeitgeber NBU Prämie zu Lasten Arbeitnehmer (AG kann diese Prämie übernehmen) NBU arbeitslose Personen 2.91% vom Taggeld
Heilungskosten	Arzt und Spitalkosten allg. Abteilung (plus Medikamente, Labor etc.)
Taggelder	80% des versicherten Lohnes vor dem Unfall (max. versicherter Lohn Fr. 12 350.— pro Monat) ab Unfalltag plus zwei Tage

Fortsetzung UVG

Invalidenrenten	Je nach IV-Grad (unfallbedingte Invalidität!) 80% des versicherten Lohnes oder Komplementärrente (zusammen mit der IV) 90% des vers. Lohnes (max. Fr. 148 200 im Jahr = 100%) Die Invalidenrente aus der UV wird über das Pensionsalter hinaus ergänzend zur AHV-Rente bezahlt.
Hinterlassenenrenten	Witwen/Witwerrente 40 % des vers. Lohnes Halbwaisen 15 % des vers. Lohnes zusammen höchstens 70 % des vers. Lohnes Leichentransport und Bestattungsschädigung
Integritätsentschädigung	Maximal Fr. 148 200.— (einmalige Kapitalauszahlung)
Hilflosenentschädigung	leicht Fr. 692.— / mittel Fr. 1 384.— / schwer Fr. 2 076.— pro Monat
Hilfsmittel	z.B. Gehilfen, Rollstuhl (separate Liste)